

Dr. Jürgen Reimann

**Von der Industrie- u. Handelskammer für München und Oberbayern
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Abgren-
zung**

**Arzneimittel/Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und diätetische
Lebensmittel**

**Fachapotheker für Arzneimittelinformation und pharmazeutische Analy-
tik**

81475 München
Pöckinger Str. 12a

dr.juergen.reimann@t-online.de

Tel.: 089-755 66 62
Fax: 089-74 57 54 56

Stellungnahme zur geplanten Änderung des LFGB durch das Bundesmi- nisterium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

A) Vorgeschichte

Als vermeintliche Fürsorge für den Verbraucher hat das BMELV schon im Jahre 2002 die sog. Lebensmittel-Basis-Verordnung 178/2002/EG nicht vollständig in das deutsche Lebensmittelrecht umgesetzt. Dies war nach der Ansicht zahlreicher Juristen nicht rechtskonform, denn die Basis Verordnung hätte 1:1 von allen EU Mitgliedern in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Bundesrepublik hat dies jedoch nur zum Teil getan und z.B.wesentliche Bestandteile des alten § 2 Abs. 3.1 beibehalten. Dies erfolgte auch damals schon unter dem Gesichtspunkt 'vorbeugender Verbraucherschutz'.

Dabei kamen folgende teilweise hilfreiche Formulierungen zustande:

Stoffe mit oder ohne Nährwert, die üblicherweise weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels verwendet werden und die einem Lebensmittel aus anderen als technologischen Gründen beim Herstellen und Behandeln zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Abbau- und Reaktionsprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können, ausgenommen sind Stoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen ihres Nähr- Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genussmittel verwendet werden.

Dem Lebensmittelzusatzstoffen stehen ferner gleich:

Mineralstoffe und Spurenelemente sowie Verbindungen außer Kochsalz.

Aminosäuren und deren Derivate

Vitamin A und D sowie deren Derivate .

Anmerkung: Für Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente und die genannten Vitamine sind in der Zwischenzeit eindeutige Regelungen im Rahmen der Nahrungsergänzungsmittel-VO, der Anreicherung-VO und insbesondere im Rahmen der diätetischen Lebensmittel getroffen worden.

Aminosäuren und deren Derivate dürfen jedoch nach wie vor nur im Rahmen diätetischer

Lebensmittel verwandt werden.

Dies ist eine Alleinstellung in Europa.

Bezeichnenderweise wird in § 2 LFGB nur ein Bezug zur Definition eines Lebensmittels im Rahmen der sog. Lebensmittel-Basis-Verordnung 178/2002 hergestellt, aber diese Definition nicht selbst erwähnt. Diese lautet:

Im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeiteten, oder unverarbeiteten Zustand von Menschen aufgenommen werden .

B) geplante Maßnahmen des BMELV

§ 2 Abs. 3 soll wie folgt korrigiert werden:

Lebensmittelzusatzstoffe sind dementsprechend dann nicht mehr Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels verwendet werden ... sondern nur noch mehr Lebensmittelzusatzstoffe .

Und dann wird präzisiert:

Zu den Lebensmitteln zählen nicht:

***angereicherte Lebensmittel, insbesondere Energy Drinks,
diätetische Lebensmittel,
Nahrungsergänzungsmittel .***

Diese Feststellung stellt einen nicht nachvollziehbaren dialektischen Sprung dar, denn was sollen Nährstoffe anderes sein als Lebensmittel?

Wenn dieses Gesetz in dieser Form durchkommt, heißt dies in der Konsequenz, dass in Zukunft innovative Produkte aus dem Bereich angereicherte Lebensmit-

tel, diätetische Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel nur noch mehr dann möglich sind, wenn vorher eine formale Zulassung des sog. neuen Zusatzstoffes durch das BVL bzw. BfR erteilt wurde. Dies ist ein abenteuerlicher Vorgang und bedeutet letztendlich das Ende jeglicher Innovation. Das heißt auch, dass der deutsche Supplement Markt völlig zum Erliegen kommt und innovative Produkte auf ernährungsphysiologischer Basis nur noch über das Ausland bzw. das Internet vertrieben werden können.

Um den sog. *vorbeugenden Verbraucherschutz* sicher zu stellen, wäre es Aufgabe des BMELV gewesen, nur folgende Fragen zu beantworten:

1. entspricht der Stoff der Definition eines Lebensmittels gemäß Lebensmittel-Basis-Verordnung und
2. stellt dieser Stoff in der vorgesehenen Verwendung und Dosierung ein toxikologisches bzw. pharmakologisches Risiko dar?

Wenn das nicht der Fall ist, muss dieser Stoff auch in Zukunft als Nährstoff im Sinne eines Lebensmittels anerkannt werden und ebenfalls muss die Definition einer charakteristischen Zutat erhalten bleiben bei Stoffen, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen ihres Nähr-, Geruchs- und Geschmackswertes eingesetzt werden.

C) Beweggründe des BMELV:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25.07.2007 festgestellt, dass ein bestimmter Pflanzenextrakt aus Traubenkernen als charakteristische Zutat eines im Wesentlichen hieraus bestehenden Nahrungsergänzungsmittels einzustufen sei und deshalb nicht einer vorherigen Zulassung als ein den Zusatzstoffen gleichgestellter Stoff im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erster Halbsatz des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes bedürfe. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes ist offensichtlich dem BMELV ein Dorn im Auge. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht bei dieser Entscheidung nur konsequent die europäische Lebensmittelbasis-Verordnung umgesetzt. Dieses Urteil hat im Übrigen auch Auswirkungen auf die Verkehrsfähigkeit von Glucosamin, Chondroitin, Lutein, Lycopon und verschiedener anderer isolierter Nährstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln.

D) Zusammenfassung:

Die geplante Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes durch das BMELV stellt einen schweren Schlag und Angriff auf die Supplement Industrie dar, denn damit wird für die Zukunft jegliche Innovation unterbunden. Unabhängig davon stellt diese Maßnahme einen Affront gegen die europäischen Lebensmittel-Rechts-Bestimmungen dar. Eine derartig weitgehende Regelung ist nur EG-konform und nicht im nationalen Alleingang möglich. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass alle am Lebensmittelrecht beteiligten Firmen und Personen massiv Widerspruch gegen diese geplante Maßnahme einlegen, um den Markt nicht restlos zu gefährden und auch in Zukunft innovative Produkte vermarkten zu können.

Es kann nicht Aufgabe und Ziel des BMELV sein, seriöse Firmen aus Deutschland zu vertreiben und den grauen Internethandel zu fördern, denn dies wird die Konsequenz sein.

Dr. Jürgen Reimann
02.08.2010

München, den